

Landratsamt Tübingen
Abteilung Umwelt und Gewerbe
Untere Wasserbehörde
Wilhelm-Keil-Straße 50
Unser Zeichen 31/Hal

Stephanie Halm
Telefon 0 70 71 / 2 07 – 4120
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 4199
s.halm@kreis-tuebingen.de
15.01.2020

Auf Antrag der Gemeinde Starzach vom 23.07.2019 ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG:

I.

1. Die Antragstellerin erhält die stets widerruflichen, bis zum **31.12.2035** befristeten, wasserrechtlichen

Erlaubnisse

- 1.1. zur Einleitung der im Gemeindegebiet Wachendorf anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer nach mechanisch-biologischer sowie weitergehender Reinigung in der Kläranlage (KA) Wachendorf (Ausbaugröße 2.000 EW), nach Maßgabe der in Abschnitt III festgelegten Einleitungswerte, in einer Menge bis zu einem

Trockenwetterabfluss von max.

10 l/s

und bei Regenwetter von max.

17 l/s

gegenüber von Flst. Nr. 2223, Gemarkung Wachendorf, in die Starzel;

- 1.2. zur Einleitung des bei Regenwetter nach Vollenfüllung des Regenüberlaufbeckens (RÜB) auf dem Kläranlagengelände über 17 l/s anfallenden Mischwassers über einen Kanal in den auf Flst. Nr. 682 und 2258/9, Gemarkung Wachendorf, zur Starzel führenden Wassergraben.

2. Gleichzeitig werden aufgrund der Lage innerhalb der Zone II B und III des Wasserschutzgebietes „Hirrlinger Mühlen“, folgende Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung¹ erteilt:
 - § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen) und
 - § 3 Abs. 1 Nr. 13 (Durchleiten von Abwässern).
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr mit separatem Gebührenbescheid erhoben.

II.

Bestandteil und Grundlage dieser Entscheidung sind die mit Entscheidung vom 16.02.1993 genehmigten Planunterlagen der Ingenieurgesellschaft für Umweltschutz mbH, Ludwigsburg, die mit Entscheidung vom 12.05.2003 genehmigten Planunterlagen des Ing.-Büros Klinger und Partner, Ludwigsburg, sowie nachstehend aufgeführte Unterlagen:

1. Planunterlagen des Ing.-Büros ISW, Neustetten, vom 26.06.2019:
 - 1.1 Erläuterungsbericht mit Anhängen
 - 1.2 Gesamtübersichtsplan Anlage 1
 - 1.3 Übersichtslageplan Anlage 2 M. 1 : 200
 - 1.4 Nachklärbecken Anlage 3 M. 1 : 100
2. Limnologische Untersuchung der Starzel im Bereich der Kläranlage Wachendorf im Jahr 2018 von Dr. Karl Wurm, Starzach, vom April 2019.
3. Schmutzfrachtberechnung Wachendorf des Ing.-Büros ISW, Neustetten, vom 15.07.2019:
 - 3.1 Erläuterungsbericht
 - 3.2 Schmutzfrachtberechnung Anlage 1
 - 3.3 Übersichtslageplan Einzugsgebiet Anlage 2 M. 1 : 2.500
 - 3.4 Übersichtslageplan Kläranlage Anlage 3 M. 1 : 200
 - 3.5 Gesamtübersichtsplan Anlage 4

¹ *Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 30.03.1993, geändert durch Verordnung vom 20.08.1996, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quell- bzw. Grundwasserfassungen „Hirrlinger Mühlen“ des Zweckverbandes Starzel-Eyach-Wasserversorgungsgruppe, Sitz Haigerloch*

III.

Diese Entscheidung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

A. Kläranlage

1. Einleitungsbedingungen

Das Abwasser muss am Kläranlagenablauf folgenden Anforderungen entsprechen:

	Stoffbezeichnung	Art der Probenahme	Überwachungswert
a)	oxidierbare Stoffe, gemessen als chemischer Sauerstoffbedarf nach dem Dichromatverfahren (CSB)	qualifizierte Stichprobe	30 mg/l
b)	Gesamtstickstoff (anorganisch) (NH ₄ -N + NO ₃ -N + NO ₂ -N)	qualifizierte Stichprobe	18 mg/l bei > 12 Grad Wassertemperatur im Ablauf des Belebungsbeckens
c)	Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	qualifizierte Stichprobe	5,0 mg/l bei > 12 Grad Wassertemperatur am Ablauf des Belebungsbeckens
d)	Phosphor gesamt (Pges)	qualifizierte Stichprobe	1,0 mg/l
e)	oxidierbare Stoffe, gemessen als biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	qualifizierte Stichprobe	15 mg/l
f)	abfiltrierbare Stoffe	24 h Mischprobe	5,0 mg/l

Sämtliche Analysen sind aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe durchzuführen.

Die in den Buchstaben a) bis f) genannten Überwachungswerte sind einzuhalten. Ein Überwachungswert gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Den Werten nach a) bis f) liegen die Analysenverfahren zugrunde, die in der jeweils gültigen Abwasserverordnung – AbwV – genannt werden.

Eine Minimierung des Fremdwasseranteils ist anzustreben.

2. Zielwerte

	Stoffbezeichnung	Art der Probenahme	Überwachungswert
a)	oxidierbare Stoffe, gemessen als chemischer Sauerstoffbedarf nach dem Dichromatverfahren (CSB)	Jahresmittelwert der Eigenkontrolluntersuchung	< 25 mg/l
b)	Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	Qualifizierte Stichprobe Jahresmittelwert der Eigenkontrolluntersuchung	10,0 mg/l bei < 12 Grad Wassertemperatur am Ablauf des Belebungsbeckens 0,5 mg/l bei > 12 Grad Wassertemperatur im Ablauf des Belebungsbeckens
c)	Phosphor gesamt (Pges)	Jahresmittelwert der Eigenkontrolluntersuchung	0,5 mg/l
d)	Gesamtstickstoff (anorganisch) (NH ₄ -N + NO ₃ -N + NO ₂ -N)	Jahresmittelwert der Eigenkontrolluntersuchung	10,0 mg/l

3. Abgabenrechtliche Festsetzungen

	Stoffbezeichnung	Überwachungswert qualifizierte Stichprobe
a)	oxidierbare Stoffe, gemessen als chemischer Sauerstoffbedarf nach dem Dichromatverfahren (CSB)	30 mg/l
b)	Gesamtstickstoff (anorganisch) (NH ₄ -N + NO ₃ -N + NO ₂ -N)	18 mg/l bei > 12 Grad Wassertemperatur im Ablauf des Belebungsbeckens
c)	Phosphor gesamt (Pges)	1,00 mg/l
d)	AOX	0,100 mg/l
e)	Quecksilber (Hg)	0,001 mg/l
f)	Cadmium (Cd)	0,005 mg/l
g)	Chrom (Cr)	0,050 mg/l

h)	Nickel (Ni)	0,050 mg/l
i)	Blei (Pb)	0,050 mg/l
j)	Kupfer (Cu)	0,100 mg/l

Die Werte unter a) bis c) sind identisch mit den zugehörigen Werten der Einleitungsbedingungen. Eine Veränderung der abgaberechtlichen Festlegungen hat immer eine Anpassung der Einleitungsbedingungen zur Folge. Die Werte d) bis j) sind nur abgaberechtliche Festlegungen.

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 70.000 m³/a festgelegt. Der Betreiber hat jährlich die Berechnung der Jahresschmutzwassermenge dem Landratsamt Tübingen – Abteilung Umwelt und Gewerbe – vorzulegen.

4. Eigenkontrolluntersuchungen

Die Zulaufbelastung der Kläranlage ist ab sofort aus der volumen- oder durchflussproportionalen 24-h-Mischprobe zu bestimmen.

Im Ablauf des Nachklärbeckens ist ab sofort zusätzlich die Konzentration an abfiltrierbaren Stoffen zu ermitteln.

5. Das Landratsamt Tübingen oder ein vom Landratsamt Tübingen beauftragter Sachverständige ist berechtigt auf Kosten des Anlagenbetreibers Proben aus dem Ablauf zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Die Anzahl der Probennahmen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Die Kläranlage ist stets so zu betreiben und zu unterhalten, dass ein dem Ausbauzustand gemäßer Wirkungsgrad erzielt wird. Schäden an den Anlagenteilen oder Störungen im Betrieb sind ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu beheben.
7. Die Kläranlage oder Teile von ihr dürfen nur aus zwingenden Gründen außer Betrieb gesetzt werden. Von jeder – auch nur kurzfristigen – Abschaltung wesentlicher Anlagenteile ist das Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe unverzüglich zu benachrichtigen. In vorhersehbaren Fällen (z. B. Reparaturen) ist die Abschaltung im Voraus mit dem Landratsamt Tübingen abzustimmen.
8. Die Kläranlage darf nur durch fachlich ausgebildetes Personal betrieben werden. Das Kläranlagenpersonal muss durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen über die Arbeitsweise, Bedienung und Wartung der Anlagenteile ausreichend unterrichtet sein.
9. In einer schriftlichen Dienstanweisung sind die Arbeitsweise und Bedienung der wichtigen Anlagenteile zu beschreiben sowie der Umfang und die Häufigkeit der erforderlichen Funktions- und Sichtkontrollen sowie der Wartungs- und Reinigungsarbeiten festzulegen. Die Dienstanweisung ist zusammen mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren.

10. Es sind die gemäß der EigenkontrollVO² notwendigen Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen durchzuführen und die hierzu erforderlichen Kontrolleinrichtungen und Geräte zu verwenden. Die Monats- und Jahresberichte sind dem Landratsamt Tübingen weiterhin vorzulegen.

B. Regenüberlaufbecken RÜB KA Wachendorf

1. Das über 17 l/s anfallende Mischwasser darf nach Vollerfüllung des RÜB KA Wachendorf in den Graben abgeleitet werden.
2. An der Überlaufschwelle des Trennbauwerks zum Graben hin ist zusätzlich ein Siebreechen anzubringen, um den festgestellten Feststoffaustrag zu minimieren.
3. Das RÜB KA Wachendorf ist stets so zu betreiben und zu unterhalten, dass ein dem Ausbauzustand gemäßer Wirkungsgrad erzielt wird. Schäden an den Anlagenteilen oder Störungen im Betrieb sind ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu beheben. Die Schäden und die Störungen sowie die zur Behebung durchgeführten Maßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
4. Das RÜB KA Wachendorf darf nur aus zwingenden Gründen außer Betrieb gesetzt werden. Von jeder – auch nur kurzfristigen – Abschaltung wesentlicher Anlagenteile ist das Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, unverzüglich zu benachrichtigen. In vorhersehbaren Fällen (z. B. Reparaturen) ist die Abschaltung im Voraus mit dem Landratsamt Tübingen abzustimmen.
5. Das RÜB KA Wachendorf darf nur durch fachlich ausgebildetes Personal betrieben werden. Das Personal muss durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen über die Arbeitsweise, Bedienung, Wartung und Pflege der Anlagenteile sowie über die Bestimmungen der EigenkontrollVO ausreichend unterrichtet sein.
6. Die Anlagenteile müssen nach den Vorgaben der EigenkontrollVO überprüft werden. Die Eigenkontrolle umfasst die Sichtkontrolle von Ein-, Über- und Ablauf des Regenüberlaufbeckens auf Ablagerungen und Verstopfungen und die Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung und Drosseleinrichtung des Regenüberlaufbeckens.
7. In einer schriftlichen Dienstanweisung sind die Arbeitsweise und Bedienung aller Anlagenteile zu beschreiben und die Lage der Anlagenteile in Bestandsplänen darzustellen. Zudem sind der Umfang und die Häufigkeit der erforderlichen Funktions- und Sichtkontrollen sowie der Wartung der Anlagen (Becken und Einleitstelle) festzulegen. Die Dienstanweisung ist zusammen mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren.
8. Ablagerungen sowie An- und Abschwemmungen an der Einleitungsstelle in den Graben sind unverzüglich zu entfernen. An der Einleitungsstelle sind nach jeder Entlastung mindestens jedoch vierteljährlich Sichtkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
9. Die Dienstanweisung und das Betriebstagebuch sind dem Landratsamt Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

² Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung - EigenkontrollVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GBl. S. 389)

10. Das Entlastungsverhalten des RÜB KA Wachendorf muss dokumentiert werden. Es müssen die dazu erforderlichen Messeinrichtungen eingebaut und unterhalten werden. Die Einstauhäufigkeit und die Einstaudauer sowie die Entlastungshäufigkeit und Entlastungsdauer sind messtechnisch zu erfassen, auszuweiten und in einem Jahresbericht zusammenzustellen. Der Jahresbericht ist dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
11. Das Landratsamt Tübingen oder ein vom Landratsamt Tübingen beauftragter Sachverständige ist berechtigt auf Kosten des Anlagenbetreibers Proben aus dem Ablauf zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Die Anzahl der Probennahmen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

C. Allgemeines

1. Die Dichtigkeit der gesamten Kläranlage inklusive der Entlastungsleitung die zur Starzel führt und des RÜB, ist mindestens alle fünf Jahre nachzuweisen. Das Ergebnis über die Dichtigkeitsprüfung muss dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, vorgelegt werden.
2. Im Rahmen der Dichtigkeitsprüfung festgestellte Schäden an Leitungen, Becken oder Sonderbauwerken sind schnellstmöglich zu beheben.
3. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und daraus abzuleiten, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungen und die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu dokumentieren.
4. Die Mitarbeiter sind regelmäßig über die Arbeitsplatzgefahren zu unterrichten und in den Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu unterweisen.
5. Den Mitarbeitern sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

IV.

Hinweis:

1. Vor Ablauf der Erlaubnisse ist die Neuerteilung so rechtzeitig zu beantragen, dass nahtlos ein rechtmäßiger Zustand bezüglich der Gewässerbenutzungen erreicht werden kann.

V.

Begründung:

1. Die Gemeinde Starzach beantragte mit Schreiben vom 23.07.2019 die Wiedererteilung der bis 31.12.2019 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung der in der Kläranlage Wachendorf gereinigten Abwässer über einen Entlastungskanal in die Starzel sowie des zu entlastenden Mischwassers nach Vollerfüllung des RÜB auf dem Kläranalengelände über einen Wassergraben in die Starzel.

2. Die Einleitung in den Wassergraben sowie in die Starzel stellen gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG³ wasserrechtlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen dar. Die Einleitungserlaubnisse konnten nach § 10 WHG unter Beifügung von Nebenbestimmungen (§§ 12, 13 WHG) erteilt werden, da die Menge und Schädlichkeit des Abwassers entsprechend dem Stand der Technik minimiert ist und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Des Weiteren sind bei Einhaltung der beigefügten Nebenbestimmungen von den Einleitungen keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 55 Abs. 1 WHG zu erwarten.

Vorliegend handelt es sich um eine Benutzung, von der keine erheblichen Nachteile für andere zu erwarten sind, so dass die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 93 Abs. 3 Nr. 2 WG⁴ möglich war.

3. Im Zusammenhang mit den Erlaubnissen wurden auf Grundlage von § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 7 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung auch die notwendigen Befreiungen von den Verboten der Wasserschutzgebiets-Verordnung erteilt. Dies war möglich, da vorliegend der bezweckte Grundwasserschutz aufgrund von Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen auch ohne Einhaltung dieser Verbote erreicht und somit der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
4. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Tübingen – untere Wasserbehörde – für diese Entscheidung ergibt sich aus den §§ 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und 82 Abs. 1 WG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG⁵ und § 3 Abs. 1 LVwVfG⁶.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen einzulegen.



³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

⁴ Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. S. 439)

⁵ Landesverwaltungsgesetz (LVG) in der Fassung vom 14.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161)

⁶ Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 324)